

(Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXXV, 212—425). Aus der Absicht heraus, 'durch neue Urkundenfunde die noch immer dürftige Quellenüberlieferung über die Pflegehaften zu bereichern', ist diese Abhandlung entstanden. B. erkannte in den Stücken des Kopialbuchs der Stadt Ilfeld am Harz wichtiges, bisher nicht verwertetes Material zur Pflegehaftenfrage, das er nun hier der Forschung zugänglich macht. Die Durcharbeitung dieser Bestände führte ihn zu einer Nachprüfung der Ergebnisse des Buches von E. Meister über die ostfälische Gerichtsverfassung im MA., das zwar von der Kritik sehr gerühmt wurde (vgl. Zeumer, N. A. XXXVIII, 730; von Schwerin, Zeitschr. d. Sav.-Stift. XXXIV, 587), bei näherem Zusehen aber wegen seines konstruktiven Charakters und der mangelnden Unbefangenheit in der Würdigung der Quellen an Wert einbüsst. B. gelangt u. a. zu einer entschiedenen Ablehnung der Hauptthese M.s, dass das Schultheissengericht des Sachsenspiegels ein reines 'Standesgericht' über Pflegehafte gewesen sei. Die Pflegehaften, d. h. 'die freien ländlichen Steuerschuldner des Grafen', besaßen kein eigenes 'Standesgericht', sondern ragten 'tief in die Gerichtsverfassung der Grafschaft hinein' . . . Die Gerichtstage des Grafschaftsschultheissen, die im Ssp. als Pflegehaftendinge i. e. S. erscheinen, sind in Wahrheit die abgespaltenen, gebotenen Dinge der Grafschaft, die im engeren, ostsächsischen Rechtsgebiet das Ansehen eines besonderen Gerichtstypus gewonnen hatten (S. 420 f.). Darüber hinaus gilt die bedeutsame, feinsinnige Arbeit B.s aber auch den anderen Ständen des Ssp. wie dem Wesen und der Entwicklung des mittelalterlichen Ständetums überhaupt. M. Kr.

49. Zu Studien- und Übungszwecken stellt H. Günter, 'Die römischen Krönungsidee der deutschen Kaiser' (Tübingen 1915), die hierauf bezüglichen Texte vom Versprechen zu Ponthion (754) bis zur Krönung Karls V. (1530) zusammen. Die Gesta Ottonis et Rahewini wären nach der Editio tertia von Simson anzuführen gewesen. M. Kr.

50. In seiner Schrift 'Die Wahl Konrads IV. zu Wien im Jahre 1237' (Weimar 1914) vertritt K. G. Hugelmann die Ansicht, dass in diesem Jahre 'das Kurfürstenkollegium zum ersten Mal praktisch in die Erscheinung' getreten sei, indem damals, wie der Bericht der Annales q. d. Marbacenses ergebe, nur vier Fürsten, nämlich Mainz, Trier, Pfalz, Böhmen, ein Kurrecht gehabt hätten. Er gibt unumwunden